



**Geschäftsordnung (GO) und Wahlordnung (WO)
für die Kreismitgliederversammlungen des
Kreisverbandes Erzgebirge der Partei**

Alternative für Deutschland

Geschäftsordnung (GO)

§ 1

Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Kreismitgliederversammlungen (im folgenden KMV abgekürzt) der Alternative für Deutschland Kreisverband Erzgebirge und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2

Einberufung

Die Einberufung der KMV richtet sich nach der Satzung.

§ 3

Versammlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.
- (2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters oder eines Tagungspräsidiums (beides im folgenden VL abgekürzt) durch. Die KMV wählt den VL per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung; ist auch

dieser betroffen, wählt die KMV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.

(4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmzähler ernennen.

(5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 5

Protokollführung

(1) Ein oder mehrere Protokollführer werden vom Vorstand oder VL bestellt. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

(2) Auf unverzügliches Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(3) Die Protokolle sind binnen einer Woche zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, dem Protokollführer und dem VL zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 6

Tagesordnung

(1) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion, über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte, bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten

(TOP)

(1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern

zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

(3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.

(4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO- Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

(5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.

(7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die KMV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

(1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.

(2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

(3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.

(4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:

Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung

4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Redezeit
10. Verbindung der Beratung
11. Besondere Form der Abstimmung
12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 10

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

Wahlordnung (WO)

I. Grundsätze

1. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen, sobald dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt oder wenn es die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen vorschreiben. Für die Durchführung von geheimen Wahlen ist eine Wahlkommission zu wählen. Alle anderen Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Wunsch von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
2. Soweit nicht anders festgelegt, gelten folgende Regelungen:
 - a. Wahlen von mehreren Personen in gleiche Funktionen (z.B. Delegierte) erfolgen in einem Schritt und auf einer Liste. Es dürfen höchstens so viele Kandidaten eine Ja-Stimme erhalten, wie Plätze zu besetzen sind.
 - b. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, aber mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreichen dies weniger Kandidaten als Plätze besetzt werden können, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Kandidaten des ersten Wahlgangs kandidieren können.
 - c. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, aber mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
 - d. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine eindeutige Entscheidung, bzw. werden nicht alle zu besetzenden Plätze gewählt, findet eine Stichwahl statt. Zu dieser sind nur die Kandidaten mit den meisten Stimmen des zweiten Wahlgangs zugelassen, höchstens jedoch doppelt so viele wie Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidaten, die daraufhin die meisten Stimmen erhalten.
3. Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich.

II. Wahlen zu Bundes- und Landesparteitagen

1. Die Delegierten für die Landesparteitage und/oder Landesversammlungen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Erreicht ein Kandidat die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden und sind schon alle freien Plätze vergeben, so ist er als Ersatzdelegierter gewählt.
3. Die weiteren Ersatzdelegierten werden in einem Schritt und auf einer Liste gewählt, wobei die Stimmenanzahl über die Reihenfolge der Vertretung entscheidet. Als Ersatzdelegierter ist nur gewählt, wer mindestens ein Drittel der

Stimmen erhalten hat.

III. Aufstellung der Listen für die Kommunalwahl

1. Die Wahlen erfolgen getrennt nach Wahlkreisen.
2. Zuerst stellt die Wahlkommission, getrennt nach Wahlkreisen, die Bewerber fest. In der Reihenfolge der Wahlkreise erfolgt nun die Kandidatur für die jeweiligen Listenplätze. Bei mehreren Bewerbern erfolgt unmittelbar eine geheime Abstimmung über den zu vergebenden Listenplatz. Auf Antrag kann über die Nichtaufstellung eines Kandidaten geheim abgestimmt werden. Über die so aufgestellte Liste erfolgt anschließend eine Schlussabstimmung.
3. Nicht anwesende Kandidaten müssen eine schriftliche Einverständniserklärung dem Versammlungsleiter vorlegen.

IV. Schlussformel

Diese Wahlordnung tritt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 26. Oktober 2013 in Kraft.